

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der Regiobahn GmbH

„derzeitige Fassung“	„geplante Änderungen“
<p>§ 2 „Gegenstand und Tätigkeiten des Unternehmens / Nebenleistungsverpflichtungen der Gesellschafter“</p> <p>(5) dritter Absatz</p> <p>Im Falle einer Streckenverlängerung der Betriebsstrecke bis Wuppertal-Vohwinkel trägt die Wuppertaler Stadtwerke AG die für die Streckenverlängerung erforderlichen Investitionen (Infrastruktur- u. zusätzlich Betriebskosten), soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und einem Dritten von dem Dritten getragen werden.</p>	<p>§ 2 „Gegenstand und Tätigkeiten des Unternehmens / Nebenleistungsverpflichtungen der Gesellschafter“</p> <p>(5) dritter Absatz</p> <p>Im Falle einer Streckenverlängerung der Betriebsstrecke bis Wuppertal-Vohwinkel trägt die Wuppertaler Stadtwerke AG die für die Streckenverlängerung erforderlichen Investitionen (Infrastruktur- u. zusätzlich Betriebskosten), soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und einem Dritten von dem Dritten getragen werden.</p>
<p>§ 4 „Defizitausgleich“</p> <p>(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, ein evtl. bei der Gesellschaft entstehendes Defizit unverzüglich auszugleichen. Angemessene Abschlagszahlungen sind von den Gesellschaftern auf Anforderung der Geschäftsführung im Umfang des im Wirtschaftsplan festgelegten / prognostizierten Defizits zu leisten.</p> <p>(2) Abweichend von den Bestimmungen der Verträge für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr erfolgt die Finanzierung der Infrastrukturkostenansprüche (im Sinne des Grundvertrages VRR) und der Defizite im Verhältnis der Geschäftsanteile der Gesellschafter, soweit nicht durch gesonderte notarielle Urkunde mit einem Gesellschafter oder mit Zustimmung der Gesellschaft zwischen</p>	<p>§ 4 „Defizitausgleich“</p> <p>(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, ein eventuell bei der Gesellschaft entstehendes Defizit bis zur Höhe von maximal 14 Millionen Euro pro Geschäftsjahr unverzüglich auszugleichen. Die einzelnen Gesellschafter tragen nur den sich aus den Regelungen des Absatz 2 und Absatz 3 ergebenden Anteil und haften nicht als Gesamtschuldner für die Verpflichtungen der anderen Gesellschafter. Über den vorgenannten Betrag hinaus besteht keine Ausgleichspflicht. Ist nach dem Wirtschaftsplan ein Defizit zu erwarten, sollen von den Gesellschaftern angemessene Abschlagszahlungen festgelegt und geleistet werden.</p> <p>(2) Abweichend von den Bestimmungen der Verträge für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr erfolgt die Finanzierung der Infrastrukturkostenansprüche (im Sinne des Grundvertrages VRR) und der Defizite im Verhältnis der Geschäftsanteile der Gesellschafter, soweit nicht durch gesonderte notarielle Urkunde mit einem Gesellschafter oder mit Zustimmung der Gesellschaft zwischen</p>

<p>den Gesellschaftern oder den Gesellschaftern und Dritten etwas anderes vereinbart wird.</p> <p>(3) Die Gesellschafter Kreis Neuss, Stadt Neuss und Stadt Kaarst teilen intern die auf sie entfallenden Anteile am Defizitenausgleich in dem Verhältnis auf, mit dem der Kreis Neuss sich an dem Defizitenausgleich anderer Verkehrsträger des ÖPNV im Gebiet des Kreises Neuss beteiligt. Die Aufteilung zwischen Stadt Neuss und Stadt Kaarst erfolgt dabei nach Haltestellenabfahrten, soweit die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.</p>	<p>den Gesellschaftern oder den Gesellschaftern und Dritten etwas anderes vereinbart wird.</p> <p>(3) Die Gesellschafter Kreis Neuss, Stadt Neuss und Stadt Kaarst teilen intern die auf sie entfallenden Anteile am Defizitenausgleich in dem Verhältnis auf, mit dem der Kreis Neuss sich an dem Defizitenausgleich anderer Verkehrsträger des ÖPNV im Gebiet des Kreises Neuss beteiligt. Die Aufteilung zwischen Stadt Neuss und Stadt Kaarst erfolgt dabei nach Haltestellenabfahrten, soweit die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.</p>
<p>§ 16 „Dauer der Gesellschaft / Kündigung / nachvertragliche Verpflichtungen“</p> <p>(5) Der ausscheidende Gesellschafter bleibt – mit Ausnahme des Falles der Übertragung des Geschäftsanteils nach den in diesem Vertrag vorgesehenen Bestimmungen – auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft verpflichtet, den Kapitaleinsatz für die ihm besonders zuzurechnenden, ortsspezifischen Investitionen – soweit dies nicht im Rahmen einer laufenden Subventionierung erfolgt – vorzunehmen und die Finanzierung für die betriebsspezifischen Investitionen sicherzustellen, insbesondere die Verpflichtungen aus § 2 Ziff. 5 zu erfüllen. Die Wirksamkeit sonstiger, diesbezüglicher vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter bleiben unberührt.</p>	<p>§ 16 „Dauer der Gesellschaft / Kündigung / nachvertragliche Verpflichtungen“</p> <p>(5) Der ausscheidende Gesellschafter bleibt – mit Ausnahme des Falles der Übertragung des Geschäftsanteils nach den in diesem Vertrag vorgesehenen Bestimmungen – auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft verpflichtet, den Kapitaleinsatz für die ihm besonders zuzurechnenden, ortsspezifischen Investitionen – soweit dies nicht im Rahmen einer laufenden Subventionierung erfolgt – vorzunehmen und die Finanzierung für die betriebsspezifischen Investitionen sicherzustellen, insbesondere die Verpflichtungen aus § 2 Ziff. 5 zu erfüllen. Die Wirksamkeit sonstiger, diesbezüglicher vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter bleiben unberührt.</p>